

Verhandlungsschrift Nr.2/1984

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 04. April 1984.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Vizebürgermeister Johann Chocholaty,
Gemeinderatsmitglied Josef Maier,
Theresia Sulzberger,
Walter Winzl,
Josef Vitzthum,
Friedrich Voggenberger,
Ersatzmitglied Elfriede Haberl,
Martin Lechner,

Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher.

Abwesend: Gemeindevorstandsmitglied Peter Renzl, entschuldigt,
Gemeinderatsmitglied Alois Gangl, entschuldigt,
ERNst Daringer, entschuldigt,
Franz Kainz, entschuldigt,
Stefan Kreuzeder, entschuldigt,
Peter Kappacher, entschuldigt,
Ersatzmitglied Ludwig Chocholaty, entschuldigt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 27.03. und 02.04.1984 erfolgt ist;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 17.11.1983, 15.12.1983, 29.12.1983 und 09.02.1984 bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sind und heute noch aufliegen und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschriften noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1983 mit Genehmigung der Kreditüberschreitungen.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Entwurf des Rechnungsabschlusses in der Zeit vom 19. März bis 03. April 1984 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und gegen den Entwurf keine Erinnerungen eingebracht wurden. Weiters wird berichtet, daß der örtliche Prüfungsausschuß den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1983 überprüft hat und hierüber die Niederschrift vom 30. März 1984 aufliegt.

Der Bürgermeister erläutert weiters, daß trotz Anstrengungen der Gemeinde und Unterstützung des Landes wiederum ein Abgang im ordentlichen Haushalt aufscheint. Dieser Abgang ist vor allem auf den Zinsendienst aus Krediten, Beitragsleistungen an den Reinhaltungsverband Trumerseen und Übernahme des restlichen Fehlbetrages aus 1982 zurückzuführen. Eine Reduzierung des Fehlbetrages gegen-

über dem Nachtragsvoranschlag ist nur dadurch eingetreten, weil die 2. Halbjahreszahlung der Gastschulbeiträge an die Hauptschule Mattsee bisher, infolge fehlens einer Rechnung, nicht bezahlt werden konnte.

Im außerordentlichen Haushalt ist durch die Trennung des Kanalbaues in "Ortskanalisation und Ortskanalisation-Verbandsanlage" sowie durch notwendige Vorhaben wie "Zwischenkredit für Verbandskanal und Umschuldung Darlehensaufnahme" eine Zunahme der Vorhaben eingetreten. Für die Vorhaben "Ankauf und Adaptierung Perwang 1, Ortsbeleuchtung, Straßenbauten und Ausbau Bade- und Campingplatz" erhofft sich die Gemeinde im Jahre 1984 eine Finanzierungsmöglichkeit zu finden. Bei den Vorhaben "Ortskanalisation, Ortskanalisation-Verbandsanlage und Zwischenkredit für Verbandskanal" liegen die vom Land genehmigten Finanzierungspläne vor und wird nach diesen vorgegangen. Die Vorhaben "Errichtung Sport- und Freizeitanlage und Umschuldung Darlehensaufnahme" sind in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Sodann ersucht der Bürgermeister den Schriftführer den Entwurf in seinen Ansätzen zu verlesen. Genannter gibt den Rechnungsabschluß in den Einzelheiten bekannt, erläutert die Veränderungen gegenüber den Voranschlagansätzen und verliest auch weiters die Vermögenszu- und -abgänge.

Nachdem zum Rechnungsabschluß keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Bürgermeister den Antrag, den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1983 zu beschließen und die Änderungen gegenüber dem Voranschlag zu genehmigen.

Die Finanzgebarung sieht folgend aus:

I. Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:

0 Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	S	28476.65
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	S	18466.45
2 Unterricht, Erzieh., Sport u. Wissensch.	S	452501.70
3 Kunst, Kultur und Kultus	S	5251.--
4 Soz. Wohlfahrt und Wohnbauförderung	S	1240.--
5 Gesundheit	S	---
6 Straßen u. Wasserbau, Verkehr	S	15375.36
7 Wirtschaftsförderung	S	2067.50
8 Dienstleistungen	S	792453.73
9 Finanzwirtschaft	S	2485290.47
	Summe: S	3801152.86

Ausgaben:

0 Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	S	756223.86
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	S	53882.30
2 Unterricht, Erzieh., Sport u. Wissensch.	S	896100.74
3 Kunst, Kultur und Kultus	S	51074.59
4 Soz. Wohlfahrt und Wohnbauförderung	S	8200.--
5 Gesundheit	S	194176.75
6 Straßen u. Wasserbau, Verkehr	S	392990.05
7 Wirtschaftsförderung	S	8310.20
8 Dienstleistungen	S	817445.47
9 Finanzwirtschaft	S	1158334.54
	Summe: S	4336738.50
Abgang	S	535585.64

=====

II. Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen:

846 Ankauf u. Adaptierung Perwang 1	S	---
8110 Ortskanalisation	S	5798.16
8111 Ortskanalisation-Verbandsanlage	S	---
816 Ortsbeleuchtung	S	---
612 Straßenbauten	S	---
831 Ausbau Bade- u. Campingplatz	S	210000.--
910 Zwischenkredit f. Verbandskanal	S	1722000.--
262 Errichtung Sport- u. Freizeitanlage ..	S	100000.--
900 Umschuldung Darlehensaufnahme	S	390000.--
	Summe: S	2427798.16

Ausgaben:

846 Ankauf u. Adaptierung Perwang 1	S	108830.71
8110 Ortskanalisation	S	42287.--
8111 Ortskanalisation-Verbandsanlage	S	1616881.90
816 Ortsbeleuchtung	S	81110.02
612 Straßenbauten	S	100000.--
831 Ausbau Bade- u. Campingplatz	S	698733.10
910 Zwischenkredit f. Verbandskanal	S	---
262 Errichtung Sport- u. Freizeitanlage ..	S	100000.--
900 Umschuldung Darlehensaufnahme	S	390000.--
	Summe: S	3137842.73

Abgang

	S	710044.57
--	---	-----------

III. Vermögen und Schulden:

Vermögen zu Beginn des REchnungsjahres ..	S	14373048.17
Zugang im Laufe des Rechnungsjahres	S	170954.22
Abgang im Laufe des REchnungsjahres	S	108997.17
	Summe: S	14435005.22

Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres ..	S	2897601.19
Zugang im Laufe des Rechnungsjahres	S	2112000.--
Tilgung im Laufe des Rechnungsjahres	S	739870.47
	Summe: S	4269730.72

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Genehmigung der Trassenänderung des öffentlichen Weges, Parz. Nr.1252, KG. Rudersberg, im Bereich der Grundeigentümer Stift Michaelbeuern und Schachner Hubert und Maria, Perwang a.G. 6.

Beim Bewilligungsverfahren zur Errichtung der Einzäunung des Wildgeheges der Ehegatten Maria und Hubert Schachner, Perwang a.G. 6, wurde festgestellt, daß der öffentliche Weg. Parz.Nr.1252, KG. Rudersberg, in diesem Beriech mit der Natur nicht übereinstimmt. Es wurde daraufhin mit den beteiligten Grundbesitzern, Stift Michaelbeuern, Schachner HUBert und Maria und der Gemeinde Perwang a.G., vereinbart, daß ein Geometer den tatsächlichen Stand herstellt und somit eine Grundbereinigung vorgenommen werden kann. Diese Kosten übernehmen zur Gänze die Ehegatten Schachner. Von Dipl.Ing.Walter Antosch, Mattighofen liegt hierüber die Vermessungsurkunde G.Z.5716 vom 28.2.1984 auf. Um das Grenzberichtsungsverfahren zu vereinfachen soll der Gemeinderat diese Vermessungsurkunde genehmigen und seine Zustimmung zur Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes erteilen.

Nach Aussprache stellt der Bürgermeister den Antrag:
Die Trassenänderung des öffentlichen Weges, Parzelle Nr.1252, KG. Rudersberg, wird nach der Vermessungsurkunde GZ.5716 des Dipl.Ing. Walter Antosch vom 28.2.1984 genehmigt und ist um die Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim Vermessungsamt Braunau am Inn anzusuchen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Änderung des § 4 der Kanalgebührenordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde vom 17.11.1983 mit Erlaß des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 24.1.1984, Gem-32.543/1-1984-Son, folgendes mitgeteilt wird:
Die im § 4 Abs.1 der zit. Verordnung enthaltene Verpflichtung, daß die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte zwischen "Trink- einschließlich Nutzwasserversorgungsanlage und Hauswasserleitung" eine Wasseruhr zu errichten haben, kann nicht Gegenstand einer Kanalgebührenordnung sein und wäre daher ersatzlos aufzuheben. Durch § 15 Abs.3 Z. 4 des FAG 1979 werden Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, auszuschreiben. Diese Ermächtigung umfaßt jedoch nicht die im § 4 Abs.1 der gegenständlichen Verordnung festgelegte Verpflichtung. Eine solche könnte allenfalls in einer Wasserleitungsordnung (im Rahmen von Anschlüssen an die Wasserversorgungsanlage) vorgesehen sein. Es wird angeregt, eine Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen, die für Grundstücke ohne Wasseruhren eine Schätzung des Wasserverbrauches vorsieht oder die auf die Punkteanzahl der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 der zit. Verordnung abgestellt ist.

Um eine Gleichstellung der Anschlußpflichtigen mit und ohne Wasseruhr herzustellen hat das Amt der o.ö.Landesregierung, Abteilung Wasserversorgung der Gemeinde folgenden Berechnungsschlüssel bekanntgegeben, wobei Normwerte des Wasserwirtschaftsfonds benützt wurden:

50 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr;
Haushalt mit Durchschnitt 4 Personen = 200 m³ Wasserverbrauch im Jahr,
Wohnungsdurchschnitt 150 m² Wohn-Nutzfläche;

$150 \text{ m}^2 \times 12,- \text{ S} = 1.800,- \text{ S}; 1.800,- \text{ S} : 200 \text{ m}^3 = 9,- \text{ S pro m}^3$

Nach diesen Unterlagen wurde von der Gemeinde folgende Verordnung ausgearbeitet:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 04.04.1984 mit der die Kanalgebührenordnung vom 17. Nov. 1983 abgeändert wird.

Auf Grund des Oö.Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1.Nr.28, in der Fassung der Gesetze LGB1.Nr.55/1958 und 57/1973 und des § 15 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGB1.Nr.673/1978, wird verordnet:

Der § 4 der Kanalgebührenordnung vom 17. Nov. 1983 lautet nunmehr wie folgt:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine Kanalbenützungsgebühr von S 9,-- zuzüglich 10% Umsatzsteuer pro m³ Wasserverbrauch zu entrichten.

(2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die nicht nach Abs.1 berechnet werden können, haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Wohnungsnutzfläche nach § 2 Abs.2 S 12,- zuzüglich 10% Umsatzsteuer.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen stellt der Vorsitzende folgende Antrag:

Die Änderung des § 4 der Kanalgebührenordnung möge wie dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht genehmigt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 4./ übergibt der Bürgermeister wegen Befangenheit den Vorsitz an den Vizebürgermeister und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlußfassung teil.

4./ Erstellen eines neuerlichen Bescheides bezüglich Rückversetzung und Entfernung des Gartenzaunes in der Streitsache Jessner.

Der Vorsitzende erläutert, daß mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 18.11.1983, BauR-229/5-1983 Gr/Ha, der rechtzeitig eingebrachten Vorstellung der Ehegatten Jessner, vertreten durch Rechtsanwalt DDR. Hans Esterbauer, gegen den Bescheid des Gemeinderates Perwang am Grabensee vom 12.1.1983, AZ. 665, stattgegeben wurde.

Dieser aufgehobene Bescheid wird zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde verwiesen.

Da in der Sache keine Änderung eingetreten ist und auch nicht erwartet werden kann das die Ehegatten Jessner den Gartenzaun im strittigen Bereich ohne Vorschreibung zurücksetzen hat der Gemeinderat dies durch Beschluß neuerlich festzulegen.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Nachdem die Vorstellung der Ehegatten Jessner und die Vorstellungsentscheidung des Amtes der o.ö.Landesregierung vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen wurde stellt der Vorsitzende den Antrag folgenden Bescheid zu beschließen:

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12.1.1983, AZ. 665, wurde den Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner neuerlich aufgetragen, den im Osten ihrer Liegenschaft EZ. 72 KG. Perwang befindlichen Zaun im Bereich des Grundstückes .57, KG. Perwang gem. § 22 Abs.1 LStVG. 1975 zurückzusetzen. Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Jessner zeitgerecht die Vorstellung erhoben. Der Vorstellung wurde gemäß § 102 der Oö.GemO. 1979 vom Amt der o.ö.Landesregierung mit Bescheid vom 18.11.1983, BauR-229/5-1983 Gr/Ha, Folge gegeben und festgestellt, daß Rechte der Einschreiter durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 12.1.1983, AZ. 665, verletzt werden. Dieser Bescheid wird daher aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Perwang a.G. verwiesen. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. April 1984 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1979 ergeht nachstehender

S p r u c h :

Den Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner wird aufgetragen den Gartenzaun der Liegenschaft EZ. 72 KG. Perwang welcher an das mit 1208/3 und 1208/1 bezeichnete öffentliche Weggrundstück des Elex-

lochener Güterweges angrenzt im nachstehend näher bezeichneten Bereich innerhalb von 1 Monat bei sonstiger Ersatzvornahme zu entfernen.

Der Zaun unterschreitet im Bereich des Grundstückes .57 KG.Perwang (Stallgebäude der Ehegatten Kaufmann), das ist der Bereich zwischen den im Verfahren 1 b Nc 28/74 des BG. Mattighofen mit 11 und 12 bezeichneten Grenzpflocken den im § 22 Abs.1 LStVG. 1975 vorgeschriebenen Abstand von 60 cm um 10 cm im Bereich Nordrand Anwesen auf Parzelle .57 KG. Perwang, um 20 cm im Bereich Südrand Anwesen auf Parzelle .57 KG. Perwang und um 25 cm im Bereich Mitte des Anwesens auf Parzelle .57 KG.Perwang.

B e g r ü n d u n g :

Durch das bisherige Beweisverfahren, insbesondere die am 18.10. 1979 vorgenommene Messung des Abstandes des Zaunes von der vom Bezirksgericht Mattighofen im Grenzberichtigungsverfahren festgestellten Grundgrenze sowie der im Beriech der Ehegatten Jessner am 28.10.1982 vorgenommenen Vermessung des Abstandes zwischen Zaun und Fahrbahnrand der zaunseitig beschotterten Fahrspur ist mit genügender Deutlichkeit festgestellt, daß in diesem Bereich der Zaun den im § 22 LStVG. 1975 geforderten Abstand von 60 cm vom Straßenrand nicht einhält. Aus der erwähnten Vermessung ergibt sich, daß bei dem vom Bezirksgericht Mattighofen gesetzten Grenzpflock Nr.11 ein Abstand von 20 cm zwischen Zaun und Grundgrenze und von 50 cm zwischen Zaun und Fahrbahnrand und beim Grenzpflock 12 der Abstand zwischen Zaun und Fahrbahnrand 40 cm beträgt. Diese Abstände wurden von den Ehegatten Jessner nicht bestritten. Bestritten wurde die rechtliche Bedeutung der vom Bezirksgericht Mattighofen festgesetzten Grundgrenze und ob der Fahrbahnrand mit dem bei der Errichtung des Zaunes vorhandenen Fahrbahnrand übereinstimmt. Im § 22 LStVG. 1975 ist als "Straßenrand" der "äußere Rand der Straßenbankette" und nicht der Fahrbahnrand festgelegt. Es steht daher fest, daß der Straßenrand noch außerhalb des Fahrbahnrandes liegt und in diesem Fall mit der Grundgrenze ident ist. Deshalb, weil der Unterschied zwischen den beiden vermessenen Abständen (Abstand Zaun - Grundgrenze und Abstand Zaun - Fahrbahnrand) beim Grenzpflock 11 30cm und beim Grenzpflock 12 nur 10 cm beträgt, was als Breite des Straßenbankettes anzusehen ist. In diesem Fall ist nicht vom tatsächlichen sondern vom gerichtlich festgestellten Zustand (Liegenschaftsgrenze) auszugehen.

Zu den Einwendungen der Vorstellungswerber wird bemerkt:

Die Behauptung, daß der Zaun mit Schreiben des Bürgermeisters vom 8.8.1967 baubehördlich bewilligt worden ist, ist nicht richtig, da die Errichtung von Einfriedungen zu diesem Zeitpunkt baubehördlich bewilligungsfrei war, sodaß von einer behördlichen Bewilligung nicht die Rede sein kann.

Zum Vorbringen über nur geringfügige Abweichungen vom gesetzlichen Abstand wird darauf verwiesen, daß der gesetzlich geforderte Abstand zwischen Zaun und Fahrbahnrand zweifelsfrei 60 cm unterschreitet, daher umso mehr den Abstand zwischen Zaun und Straßenbankett.

Die Behauptung das der Weg sich wegen das auf Parzelle .57 befindlichen Objekts zu ihm hin verschoben hätte ist falsch da der Stall bereits seit mindestens 50 Jahren unverändert besteht und daher der Weg nicht abgedrängt werden konnt und weiters in den beiden Zivilgerichtsverfahren festgestellt wurde, daß die Gemeinde den Grundstücksteil durch befahren und begehen erworben hat, womit erwiesen ist das auch schon früher dort gefahren und gegangen wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 102 der Oö.Gemeindeordnung 1979 binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch die Vorstellung eingebracht werden.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nach Abschluß des Tagesordnungspunktes übernimmt der Bürgermeister wieder den Vorsitz und fährt mit Punkt 5./ in der Tagesordnung fort.

5./ Aufnahme der Zwischenkredite bei der Raika Lochen zur Vorfinanzierung der Beitragsleistung an den Reinhaltungsverband Trumerseen - Nachtragsbeschluß.

Mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 29. Sept. 1983, Gem-5030/63-1983-Th, wurde die Gemeinde aufgefordert, den Beitrag der Gemeinde Perwang a.G. an den Reinhaltungsverband Trumerseen, mit einem Zwischenkredit zu finanzieren, welcher dann mit öffentlichen Mitteln rückgezahlt wird. In der Sitzung am 20. Okt. 1983 hat der Gemeinderat nach dem vorgenannten Erlaß den Beschluß gefaßt und einen Zwischenkredit in Höhe von S 1,360.000,-- und einen weiteren in Höhe von S 362.000,-- bei der Raika Lochen aufgenommen. In den Erlässen vom 13. Dez. 1983, Gem-1748/25-1983-Nei und Gem-1748/26-1983-Nei, hat das Amt der o.ö.Landesregierung zwar die Kreditaufnahme bewilligt, aber gleichzeitig festgestellt, daß der Gemeinderat einen Nachtragsbeschluß zu fassen hat, da im Beschluß vom 20.10.1983 die gegenständlichen Maßnahmen nicht zur Gänze gedeckt ist.

Nach Aussprache stellt der Bürgermeister den Antrag:

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluß vom 20. Okt. 1983 wird bei den von der Raika Lochen vorliegenden Kreditverträgen Konto Nr. 10.110.351 und Konto Nr. 10.110.369 zur Vorfinanzierung der Beitragsleistung an den Reinhaltungsverband Trumerseen der Kreditbetrag mit S 1,360.000,-- bzw. S 362.000,--, der Zinssatz mit je 7,5% decursiv und die Laufzeit bis 31.12.1985 genehmigt. Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Genehmigung der Anträge auf Errichtung von Hauskontrollschächten für unbebaute Grundstücke im Zuge des Ortskanalbaues.

In der Gemeinderatssitzung am 09. Febr. 1984 wurde den Besitzern unbebauter Grundstücke die Möglichkeit eröffnet ihre Parzellen an die Ortskanalisationsanlage anzuschließen. Diese Entscheidung des Gemeinderates wurde den betreffenden Grundbesitzern mitgeteilt. Diese wurden darauf aufmerksam gemacht, daß ein späterer Anschluß wesentlich höhere Kosten verursachen wird und es ratsam ist einen Hauskontrollschacht auf den Parzellen errichten zu lassen.

Dieser Aufforderung sind bisher folgende Interessenten nachgekommen:

Parz.Nr.	Anzahl d. Schächte	Eigentümer
246/5 1	Rehrl Franz u.Hedwig, 5163 Rödhausen 6
246/7 1	Rehrl Franz u.Hedwig, 5163 Rödhausen 6
417/2 1	Stift Michaelbeuern, 5152 Michaelbeuern
432/1 1	
441/2 7	
259/23 1	Hager Josef u. Anna. 5163 Endfelden 2
435/7 1	Dr.Klaffenböck, Salzburg
246/3 1	Stockhammer Karl u.Maria, 5163 Rödhausen 5
432/8 1	Dechant Hermann, Salzburg
432/12 1	Forster Johann, Salzburg
259/19 1	Müller Josef u.Eleonore, 5613 Perwang a.G. 60
2519/1 1	Kern Alfred, Salzburg
259/21 1	Webersdorfer Franz, Hallwang 119
259/18 1	Thurnhofer Karl i.Elisabeth, 5165 Berndorf 8

Außerdem liegt der Antrag der Ehegatten Hampel Rosa u.Wilhelm, 5163 Neckreith Nr.5 vor, wonach diese ihr bebautes Grundstück Nr.1946, KG.Palting, ebenfalls an die Ortskanalisation anschließen wollen.

Nach Aussprache stellt der Bürgermeister den Antrag:

Den vorgenannten Eigentümern der unbebauten Grundstücke wird die beantragte Bewilligung zur Errichtung eines Hauskontrollschachtes auf den im Antrag bezeichneten Parzellen erteilt. Die Berechnung der Kosten hat nach dem Beschluß vom 09. Febr. 1984 zu erfolgen. Weiters wird der Antrag der Ehegatten Hampel Wilhelm und Rosa auf Anschluß ihres Wohnhauses Neckreith 5, auf Parz. 1946 KG.Palting, bewilligt. Die Kosten sind nach den bereits ermittelten Bewertungspunkten vorzuschreiben.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

7./ Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes des Rechnungsjahres 1983.

Der Bürgermeister berichtet, daß im Rechnungsabschluß den Haushaltsjahres 1983 ein Abgang im ordentlichen Haushalt in Höhe von S 535.585,64 aufscheint. Um den ordentlichen Haushalt ausgleichen zu können müssen Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von S 500.000,-- beantragt werden, da es nicht möglich ist, mit Eigenmittel, einen Fehlbetrag dieser Höhe zu bedecken. Der Abgang ist mit Mittel des laufenden Kassenkredites bedeckt und wirkt sich daher entsprechend auf den Zinsendienst aus. Um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen zu können, ist das Land zu ersuchen, diesen Fehlbetrag mit Hilfe von Bedarfszuweisungsmittel abzudecken.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes um Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von S 500.000,-- anzusuchen und den Rest von S 35.585,64 durch Einsparungen aufzubringen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

8./ Bade- und Campingplatz - Anschluß an die Ortskanalisation;
Antrag auf Gewährung von Bedarfsmitteln für Anschlußgebühren.

Der Bürgermeister berichtet, daß für den Bade- und Campingplatz am Grabensee eine Vorschreibung der Kanalanschlußgebühren in Höhe von S 1,050.300,-- ohne Mehrwertsteuer vorliegt. Dieser Betrag errechnet sich aus der im Auftrag der Gemeinde durchgeführten Punkteermittlung von 389 Bewertungspunkten und nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde vom 17. Nov. 1983, wonach für einen Bewertungspunkt S 2.700,-- zu bezahlen sind.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 der Kanalgebührenordnung sind nach Beginn der Kanalbauarbeiten innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides 80% der Kanal - Anschlußgebühr zur Bezahlung fällig, wobei die restlichen Kosten nach Anschluß zu bezahlen sind. Nachdem der Bescheid Ende Jänner beim Gemeindeamt eingelangt ist ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung spätestens im Monat August des laufenden Jahres im Betrag von S 840.240,-- . Da dieser Betrag aus den Einnahmen des Bade- und Campingplatzes nicht aufgebracht werden kann und auch eine Aufbringung aus Gemeindemitteln nicht möglich ist, bleibt der Gemeinde als Eigentümer des Bade- und Campingplatzes nur die Möglichkeit beim Land um die Gewährung von Bedarfsmitteln anzu-suchen. Eine Darlehensaufnahme scheint im Hinblick auf die schon bestehenden laufenden Belastungen ebenfalls nicht möglich.

Nach eingehender Aussprache stellt der Bürgermeister den Antrag:

Um der Verpflichtung nachkommen zu können, den Bade- und Campingplatz an das Ortskanalnetz Perwang a.G. anzuschließen, ist zur Bedeckung der Anschlußgebühren in Höhe von S 1,050.300,-- um Bedarfsmitteln von S 1,000.000,-- anzusuchen und der Rest von S 50.300,-- aus den Einnahmen aus dem Bade- u. Campingplatz aufzubringen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

9./ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 1983; Überprüfung durch die BH. Braunau am Inn; Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 14.02.1984, Gem-4031, die Prüfungsfeststellungen über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 1983 bekanntgegeben werden.

Der Vorsitzende beauftragt den Schriftführer den Erlaß zur Gänze dem Gemeinderat vorzulesen.

Da nach der Vorlesung keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende folgenden Antrag:

Die im vorgenannten Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn gemachten Prüfungsfeststellungen werden vom Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist ersucht der Bürgermeister folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:
"Schaffung von Sitzmöglichkeiten für Veranstaltungen im Turnsaal;
Ankauf von 200 Sesseln."

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

10./ Schaffung von Sitzmöglichkeiten für Veranstaltungen im Turnsaal; Ankauf von 200 Sesseln.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Musikkapelle an die Gemeinde herangetreten ist das sie für das kommende Konzert im Turnsaal der Schule keine Sitzmöglichkeiten bereitstellen können, da die bisherigen Verleiher diese selbst benötigen. Zu dieser Problematik ist zu sagen das diese Frage bei jeder Veranstaltung im Turnsaal aufgetreten ist und immer nur unter größten Schwierigkeiten die notwendigen Sitzgelegenheiten beschafft werden konnten, weil niemand Freude am verleihen hat. Um einen Überblick über die Kosten von 200 zu benötigenden Sesseln zu bekommen, wurde mit der Fa. Wiesner-Hager in Altheim Verbindung aufgenommen. Von besagter Firma liegt ein Anbot vor wonach die zweckmäßigste Stuhlausführung auf S 89.604,-- zu stehen kommt, wobei ein Großhandelsrabatt von 33% bereits berücksichtigt ist.

Nachdem in der Debatte allgemein zugestimmt wurde, stellt der Vorsitzende den Antrag:

Damit bei diversen Veranstaltungen im Turnsaal der Volksschule Sessel zur Verfügung stehen, werden davon 200 Stück bei der Fa. Wiesner-Hager in Altheim angekauft. An Kosten werden hiefür S 89.604,-- bewilligt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende ersucht auf Aufnahme eines weiteren Punktes in die Tagesordnung und zwar:

"Anschluß der Gemeindebuchhaltung an die Oberösterreichische Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H.&Co. KG (GEMDAT)".

Die Gemeinderatsmitglieder Winzl und Voggenberger sprechen sich gegen die Aufnahme in die Tagesordnung aus da der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit etwas überraschend konfrontiert wird. Sie sprechen sich nicht gegen den Anschluß an die GEMDAT aus sondern sind mit der ihrer Meinung nach zu treffenden raschen Entscheidung überfordert.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß im Gemeinderat das Thema GEMDAT besprochen wurde und ein Anbot bereits seit 1982 vorliegt.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit

dagegen GRM. Walter Winzl

Friedrich Voggenberger

11./ Anschluß der Gemeindebuchhaltung an die Oberösterreichische
Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG. (GEMDAT) .

Der Bürgermeister berichtet, daß von der Oberösterreichischen Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG. (GEMDAT) ein Anbot vorliegt, wonach die Abwicklung der Gemeindebuchhaltung, Personalverrechnung, Wahl- und Einwohner-Meldewesen und Fremdenverkehr jährliche Kosten von ca. 19.000,- S verursachen wird. Hinzu kommen noch jährliche Wartungskosten von ca. 11.000,- S für das Eingabegerät. An einmaligen Investitionskosten fallen noch an für den Ankauf des Eingabegerätes ca. 35.000,- S, für den Microfiche-Betrachter ca. 3.000,- S und an Umstellungskosten für Buchhaltung, Meldewesen, Personal und Fremdenverkehr ca. 15.000,- S. Mit dieser Maßnahme wird zwar im laufenden Jahr der Haushalt zusätzlich belastet, diese Kosten kommen aber der Gemeinde in den folgenden Jahren zugute, da beispielsweise die Grundsteuer mit Jahresanfang vorgeschrieben werden kann und auch die Jahresabschlußarbeiten unmittelbar mit Ablauf des jeweiligen Jahres durchgeführt sind

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindebuchhaltung und die genannten weiteren Sachgruppen an die Oberösterreichische Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG. (GEMDAT) anzuschließen und hierfür ein gebrauchtes Eingabegerät im Wert von ca. 35.000,- S anzukaufen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit
dagegen durch Stimmenthaltung
Gemeinderatsmitglied Winzl Walter,
Vitzthum Josef,
Voggenberger Friedrich.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende um 22.45 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:



